

# **Netzwerk gegen Menschenhandel e.V.**

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Das Netzwerk gegen Menschenhandel (nachstehend „Netzwerk“ genannt) ist am 22.08.2010 gegründet worden, um in christlicher Verantwortung Aufklärung zu leisten und Hilfe anzubieten, vornehmlich im Bereich des mit Prostitution verbundenen Menschenhandels. Es versteht sich in seiner Zielsetzung als Ausdruck der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe, insbesondere als diakonischer Dienst der Kirche. Es ist tätig entsprechend dem Bekenntnis und den Aufgaben des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachstehend Bund genannt) und gemäß dessen Verfassung.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.**

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk gegen Menschenhandel e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Zweck des Netzwerkes ist das Engagement gegen Menschenhandel. Dabei werden insbesondere gefährdete, verletzte und schutzbedürftige Menschen geschützt und in Not oder in Abhängigkeit geratene Menschen erhalten Hilfe, um ihnen ein selbstbestimmtes und freies Leben in Würde zu erhalten oder wiederzugeben. Gefährdet und schutzbedürftig sind Menschen, wenn sie

- in materieller Not leben,
- biologisch oder sozial verwaist sind,
- minderjährig sind,
- in Abhängigkeitsverhältnissen leben,
- keinen Zugang zu objektiven und ausreichenden Informationen haben.

(2) Das Netzwerk erreicht diesen Zweck vornehmlich in folgenden Aufgaben:

- a) Prävention durch Aufklärung und Information, insbesondere durch Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Kriminalprävention, Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- b) Vernetzung mit anderen, vornehmlich kirchlichen Einrichtungen gleicher Zielsetzung,
- c) Entwicklung und Förderung von Projekten, die die Zielsetzung des Netzwerkes ermöglichen und den Betroffenen von Menschenhandel Anleitung zur Selbsthilfe geben,
- d) Unterstützung von politischer Willensbildung und gesetzlichen Maßnahmen sowie
- (e) konkrete Hilfe in Einzelfällen sowohl durch Förderung der Opfer von Straftaten als auch durch Förderung der Fürsorge von Strafgefangenen und ehemaligen Strafgefangenen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 4, 10, 17, 18 und 20 sowie mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 53 und 54).
- (2) Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Mitglieder bzw. Organe des Netzwerkes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden mit Ausnahme von Zuwendungen nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Netzwerkes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Mindestens 75% der Mitglieder müssen einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (s.o. in der Präambel) angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung eines juristischen Mitglieds,
  - b) mit einer dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegebenen Austrittserklärung und
  - c) durch Ausschluss aus dem Netzwerk durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Netzwerkes missachtet hat. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft beenden, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen über zwei Jahre im Rückstand ist.
- (5) Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

### **§ 5 Organe des Vereins und Rechtsvertretung**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Netzwerkes berechtigt.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zum Abschluss einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wahl ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde oder Kirche. Die Mehrheit des Vorstands muss Mitglied in einer Gemeinde des Bundes sein.
- (2) Das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R. kann einen Vertreter als zusätzliches Mitglied in den Vorstand entsenden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer in den Vorstand unter gleichen Bedingungen berufen.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, können sie durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt werden, wenn die restliche Amtszeit ein Jahr überschreitet.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber verantwortlich; er gibt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Netzwerkes, bestimmt die Richtlinien und setzt Tätigkeitsschwerpunkte. Er kann Mitarbeiter einstellen oder zur ehrenamtlichen Erfüllung von Aufgaben berufen; er führt die Dienstaufsicht.
- (3) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.  
Für das Innenverhältnis zum Verein gilt:  
Bei der Bestellung ist der Aufgabenkreis des besonderen Vertreters und seine Vertretungsmacht zu benennen. Der besondere Vertreter unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.  
Für das Außenverhältnis gilt:  
Der besondere Vertreter kann Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 2.000,- Euro tätigen.
- (4) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung ist auch elektronisch zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (6) Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich, auf elektronischem Wege oder per Telefonkonferenz zustande kommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes gegen die unmittelbare schriftliche Bestätigung der Beschlussfassung Einspruch erhebt und es nicht um eintragungsrelevante Tatsachen geht.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies ist auch auf elektronischem Wege zulässig. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung bei der Post bzw. der elektronischen Übermittlung unter der letzten dem Verein bekannten Adresse.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, sofern es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; sie zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird in der Mitgliederversammlung von entsandten Bevollmächtigten mit jeweils einer Stimme wahrgenommen.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitglieder-versammlung). Dabei muss sichergestellt sein, dass durch entsprechende Zugangs-beschränkungen zur Versammlung (ein vorher versendetes Passwort) nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und die Stimmrechte überprüft werden, indem sich Mitglieder mit Klarnamen anmelden. Nicht identifizierbare Teilnehmende werden aus der Online-Mitgliederversammlung entfernt.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben delegieren mit Ausnahme von
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes. Beschlussfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes.
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Ausschluss eines Mitgliedes,
  - e) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Mittel und Vermögen**

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Netzwerkes erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen aufgebracht durch
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
  - c) Erträge aus der Arbeit des Netzwerkes und aus dem Vermögen,
  - d) Spenden und Sammlungen und
  - e) Beiträge von betreuten Personen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Netzwerk Grundstücke, Häuser, Verkehrsmittel usw. erwerben und sich an bestehenden Einrichtungen mit der gleichen Zielsetzung beteiligen; es kann zweckgebundene Fonds, Stiftungen oder Tochtergesellschaften errichten.
- (3) Das Netzwerk weist gemäß § 4 Abs. 4 der „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ der „Treuhandstelle Einrichtungen“ des Bundes nach, dass die Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; zu erwartende oder eingetretene wirtschaftliche Schwierigkeiten werden dem Bund rechtzeitig mitgeteilt. Das Netzwerk ist gegenüber der „Treuhandstelle Einrichtungen“ auskunftspflichtig.
- (4) Die Haftung des Bundes für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Netzwerkes wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Netzwerkes für den Bund.

### **§ 11 Zugehörigkeiten**

- (1) Das Netzwerk gehört im Status der Bekenntnisgemeinschaft zum Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes gilt das Dienstrecht des Bundes; für Mitarbeitervertretungen gilt das Mitarbeitervertretungsrecht des Bundes inkl. der Schiedsordnung des Bundes für entsprechende Streitfälle.

- (2) Das Netzwerk ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke.
- (3) Das Netzwerk ist Mitglied im gliedkirchlichen Diakonischen Werk, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln sowie Änderungen an dieser Satzung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Einladung zur diesbezüglichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von vier Wochen und einer Begründung bzw. einer inhaltlichen Angabe der Änderungen einberufen werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes, wenn sie den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund betreffen; bei Auflösung des Netzwerks ist dem Bund schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Netzwerkes oder Wegfall des Satzungszweckes fällt das gesamte Vermögen an den Bund. Der Empfänger muss das Vermögen jeweils wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuführen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Bund verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.08.2010 beschlossen; sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund und der Genehmigung durch das Präsidium des Bundes.

*Letzte Änderungen 10.04.2021*